

# Fachinformation bAV

Gegenüberstellung der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 EStG

**Barmenia**  
EINFACH. MENSCHLICH.

		Direktversicherung § 3 Nr. 63 EStG	Direktversicherung § 100 EStG
Zeitliche Einordnung		Seit 01.01.2005	Seit 01.01.2018
Voraussetzungen für die Förderung		1. Dienstverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 1. Dienstverhältnis</li> <li>– max. 2.575 EUR mtl. Bruttoeinkommen</li> <li>– Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn</li> <li>– Abschluss- und Vertriebskosten werden über die komplette Laufzeit des Vertrages verteilt</li> </ul>
Finanzierungsformen		AG-/ AN- und Mischfinanzierung	AG-Finanzierung
Geförderter Beitrag jährlich		3.408 € sozialversicherungsfrei 6.816 € steuerfrei	<ul style="list-style-type: none"> <li>– mind. 240 €, max. 960 € steuer- und sozialversicherungsfrei</li> <li>– keine Anrechnung auf die steuerlichen Fördergrenzen nach § 3 Nr. 63 EStG</li> <li>– Anrechnung auf die sozialversicherungs-rechtliche Fördergrenze von 4 % der BBG</li> <li>– Wurde bereits im Jahr 2016 ein AG-Beitrag gezahlt, dann wird nur der darüberhinausgehende Beitrag gefördert.</li> </ul>
Form der Geltendmachung		Über die Gehaltsabrechnung direkt bei jeder Beitragszahlung	Durch Einbehalt von der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer und Meldung über die Lohnsteuer-Anmeldung (ELStAM)
Anwartschaft	Steuerliche Behandlung	Beitrag ist steuerfrei bis 6.816 € jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beitrag von mind. 240 €, max. 960 € ist steuerfrei</li> <li>– Zusätzlich zum Förderrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG</li> </ul>
	SV-rechtliche Behandlung	Beitrag ist sozialversicherungsfrei bis 3.408 € jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beitrag von mind. 240 €, max. 960 € ist sozialversicherungsfrei</li> <li>– Zusammen mit Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG bis zu 4 % der BBG</li> </ul>
Leistungsphase	Steuerliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Rente und Kapitalabfindung:</li> <li>– Individuelle Besteuerung als sonstige Einkünfte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Rente:</li> <li>– Individuelle Besteuerung als sonstige Einkünfte</li> </ul>
	SV-rechtliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beitragspflichtig in der GKV und Pflegeversicherung</li> <li>– Freibetrag/Freigrenze mtl. 164,50 € (Freibetrag gilt nicht für Pflege)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beitragspflichtig in der GKV und Pflegeversicherung</li> <li>– Freibetrag/Freigrenze mtl. 164,50 € (Freibetrag gilt nicht für Pflege)</li> </ul>

	Direktversicherung § 3 Nr. 63 EStG	Direktversicherung § 100 EStG
Frühester Zeitpunkt der Leistung	62. Lebensjahr	62. Lebensjahr
Kapitalisierungsmöglichkeit	Ja, Kapitalabfindung möglich	Nein, Leistung nur in Form einer Rente
Vervielfältiger für Abfindungszahlungen nutzbar	Ja, Einmalbeitrag bis 34.080 € möglich	Nein
gezillmerte / ungezillmerte Tarife	gezillmert	ungezillmert
Besonderheit aus AG-Sicht	Bei Entgeltumwandlung und Ersparnis von SV-Beiträgen, Arbeitgeber-Zuschuss in Höhe von 15 % des Umwandlungsbetrags	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwaltungsaufwand sehr hoch, insb. wenn Voraussetzungen entfallen oder aufleben (monatlich möglich) z.B. durch Veränderungen des Einkommens (unterhalb oder unterhalb der Einkommensgrenze)</li> <li>– Risiko zum Verstoß gegen das AGG</li> </ul>
Betriebsausgaben für den Arbeitgeber	abzugsfähig	Beiträge, die über die Förderung hinausgehen sind abzugsfähig

Stand: 2021